

Dresden, den 29.03.2021

Dr. Eberhard König

Pfeifferhannsstr.10

01307 Dresden

An den

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Landeshauptstadt Dresden

Postfach 12002 01001 Dresden

Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

**Eingabe an den OB/Eigenbetrieb bezüglich Verletzung der
Vorsorgepflicht des Staates bei der Umgestaltung des
Außengeländes der Kindertagesstätte Blumenstr.60 01307
Dresden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich in Ihrem Zuständigkeitsbereich meinen Wohnsitz habe und Ihre Behörde untere Bauaufsichtsbehörde ist, möchte ich Ihnen im Interesse unserer Kinder, die im Rahmen des bundesweit geplanten Ausbaus von 5G schon von gepulster hochfrequenter Strahlung betroffen sind oder in Zukunft noch betroffen sein werden, hiermit anzeigen, dass offenbar bei der Umgestaltung der Außenanlagen in der oben genannten Kindereinrichtung Gesetzesüberschreitungen vorliegen und eine sofortige Klärung der Sachverhalte notwendig ist. Bis dahin sollte ein Baustopp durch ihre Behörde veranlasst werden.

Mir ist durchaus bekannt, dass der flächendeckende Auf- und Ausbau eines allumfassenden Kommunikationsnetzes in seiner technischen Entwicklung zunehmend die Genehmigungs- und Anzeigepflicht von Anlagen im Sinne des BImSchG sowie anderer Vorschriften "verlassen" hat. Gerade deshalb wird dieser Ausbau unter dem Gesichtspunkt einer „wesentlichen Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ mit den Merkmalen Eigenverantwortung bzw.

Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betrachtet werden müssen. Aus diesem Spannungsfeld heraus wird sich - neben der überörtlichen Planung - insbesondere die örtliche Bauleitplanung diesen Aufgaben stellen müssen. Diese sog. Allzuständigkeit nach dem Grundgesetz rechtfertigt und verpflichtet, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einzuführen, wo dies der Bundes- und Landesgesetzgeber nicht kann oder will.

Gerade Kinder in Kindertagesstätten und Schulen, Schwangere und Menschen, die elektrosensibel sind, sind in ganz besonderem Maße schutzwürdig. Die durch das Bundesamt für Strahlenschutz festgesetzten Grenzwert sind viel zu hoch angesetzt und nachweislich nicht geeignet, die Menschen vor einer übermäßigen und gesundheitsschädlichen Exposition durch HF-EMF (hochfrequente elektromagnetische Felder) zu schützen.

Auch Sie stehen daher in der Pflicht zu realisieren, dass insbesondere die mit Mobilfunk und gegebenenfalls 5G verbundenen Gefahren eine rechtzeitige Befassung mit dieser EMF-Problematik und hierbei insbesondere die Entwicklung eines immissionsschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Konzepts erfordert, damit das ganze Spektrum von möglichen bauplanungsrechtlichen Mitteln (Ausweisung von Schutzzonen im Flächennutzungsplan, Festlegung von besonderen Vorgaben und Grenzwerten für Schulen und Altenheime und Wohngebiete in Bebauungsplänen, Schutz von Naturschutz- und Landschaftsschutz- sowie Erholungsflächen durch Veränderungssperren usw.) voll ausgenutzt werden kann, und dies zu einer Zeit, wo es noch nicht zur flächendeckenden Installierung der 5G-Infrastruktur gekommen ist.

Angesichts des Tempos, mit dem das 5G-Netz seit Beginn der Corona-Maßnahmen erweitert wurde, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Ihnen muss diese Thematik gut bekannt sein, da ich bereits vor Monaten sowohl der Leiterin des Kindergartens als auch dem Abteilungsleiter des Eigenbetriebes meine Befürchtungen mitgeteilt hatte. Die genannte Kindereinrichtung ist durch zwei Sendeanlagen (Pfeifferhannsstraße 10 u.14) einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt. Ob mit diesen oder anderen Anlagen das 5G-Netz bereits in diesem Gebiet (ohne jede Kenntnisnahme und Einflussmöglichkeit der Bewohner) durch die Kommunalverwaltung ausgebaut und aktiviert wurde, ist mir nicht bekannt.

Wenn Sie die damit verbundene Aufklärung der in Ihrer Kommune lebenden Menschen und die sich daraus ergebenden immissionsschutz- und bauplanungsrechtlichen Planungen unterlassen, dann würden Sie Ihre - sicherlich auch Ihnen positiv bekannte

- staatliche Pflicht, Gesundheit und Leben der Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vor den Gefahren durch pulsierende hochfrequente Strahlung zu schützen, verletzen.

Und genau mit diesem Vorwurf müsste der OB und der Eigenbetrieb rechnen, wenn Menschen auf Grund der Exposition durch Mobilfunk und 5G krank werden und diese Kausalität glaubhaft nachweisen könnten.

„Die staatliche Fürsorge (gemäß Art. 20 Abs.1 GG) oder staatliche Schutzpflicht (Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) fordern auch aus einem weiteren Grund Maßnahmen, die sich nicht hinter dem nicht erbrachten wissenschaftlichen Nachweis verstecken können. Hier sind nachfolgend insbesondere die hoheitliche räumliche Planung und das umweltpolitische Vorsorgeprinzip anzusprechen, welche nicht nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Effektes bzw. einer Wirkung bereits Maßnahmen erlauben oder einfordern, sondern bereits die begründete Besorgnis als Maßstab verwenden kann. Solche Maßnahmen werden auch deshalb erforderlich, weil die Vorsorge explizit im „Mutter“-Gesetz BImSchG deutlich angesprochen ist, aber für die HF- EMF in der 26. BImSchV nicht konkretisiert wird. Zwar findet sich der Begriff Vorsorge ausdrücklich im Anwendungsbereich § 1 Abs. 1 der 26. BImSchV, konkretisiert diese Vorsorge aber lediglich in § 4 für Niederfrequenzanlagen. Gemäß Begründung zur 26. BImSchV hat der Gesetzgeber gänzlich davon abgesehen, Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor nichtthermischen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung aufzunehmen. Im Grunde ist es nicht nachvollziehbar, warum im Bereich niederfrequenter Felder u. a. ein Minimierungsgebot eingeführt wurde mit dem Anspruch, Emissionen so weit wie möglich zu vermindern (was im Übrigen auch dem § 50 BImSchG entspricht), den HF-EMF dagegen eine solche Vorsorge versagt wird. Diesem Mangel kann (und muss) mit der gesamträumlichen Planung nun abgeholfen werden... Das Vorsorgeprinzip verfolgt über die Sanierung und Gefahrenabwehr hinaus, eine potenziell umweltbelastende Situation zu unterbinden, wenn die Umweltschädlichkeit nicht unwahrscheinlich oder aber denkbar ist. Es geht also darum, theoretisch *mögliche* bzw. *vermutete* und nicht wie bei der Gefahrenabwehr hinreichend wahrscheinliche Umweltschäden zu vermeiden (z. B. mit dem Bewertungsmaßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach §§ 3 und 25 UVPG). Damit sind auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, für die noch keine Gefahr, sondern nur ein *Gefahrenverdacht* oder ein *Besorgnispotenzial* besteht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 19.12.1985, 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300; Beschluss vom 20.11.2014, 7 B 27.14). Wie es auch die Europäische

Kommission seit geraumer Zeit benennt (EU 2000: 9, 20f). Umweltgefahren oder -schäden sollen also möglichst gar nicht erst eintreten können (Kühling 2014).

Diese Schutzpflicht ergibt sich m.E. aber auch schon aus dem gesunden Menschenverstand, ein Mindestmaß an Verantwortungsgefühl unterstellt.

Es gibt bereits seit vielen Jahren zahlreiche höchst alarmierende wissenschaftlich Studien und Veröffentlichungen über die (schon vor Einführung von 5G festgestellten) Gefahren der gepulsten Hochfrequenzstrahlung durch Mobilfunktechnologie.

Von daher ist es m.E. von allergrößter Bedeutung, dass alle kommunalen Mandatsträger sich in vollem Umfange ihrer baurechtlichen Planungsmittel bewusst sind, um auf die Herausforderungen dieser 5G-Mobilfunktechnologie angemessen reagieren zu können.

In Erwartung einer sofortigen Antwort und umgehenden Handelns zu meinen obigen Feststellungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Eberhard König

(Tel. 0351 4591806)



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertages-
einrichtungen Dresden

Herr
Dr. Eberhard König
Pfeifferhannsstraße 10
01307 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	55.20.02.02-20-0009	Diana Pochert	E/307	+49 (0) 351 4885123	DPochert@Dresden.DE	13.04.2021

Ihr Schreiben vom 29. März 2021 zur Umgestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte Blumenstraße 60 in 01307 Dresden

Sehr geehrter Herr Dr. König,

Ihr Schreiben zur Umgestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte Blumenstraße 60 haben wir erhalten.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme werden lediglich der Bolzplatz, das Spielgerät sowie die angrenzenden Flächen erneuert. Um den Anforderungen des Sächsischen Bildungsplanes gerecht zu werden, insbesondere in den Bildungsbereichen der somatischen Bildung, sozialen Bildung, kommunikativen Bildung, ästhetische Bildung sowie naturwissenschaftliche Bildung, haben wir uns zur Durchführung der Maßnahme entschlossen.

Bei allen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen durchgeführten Maßnahmen steht die Gesundheit der Kinder im Fokus.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Pochert
Abt.-Leiterin Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Besucheranschrift:
Breitscheidstraße 78 · 01237 Dresden

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
kindertageseinrichtungen@dresden.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
S-Bahnhof Dobritz und Wilh.-Liebknecht-Straße
Sprechzeiten:
Mo u. Fr 9-12 Uhr, Di u. Do 9-18 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herr
Dr. Eberhard König
Pfeifferhannsstraße 10
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb
Kindertageseinrichtungen
Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	55.20.02.02-20-0009	Diana Pochert	E/307	+49 (0) 351 4885123	kindertageseinrichtungen@Dresden.DE	19.04.2021

Ihr Schreiben vom 29. März 2021 zur Umgestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte Blumenstraße 60 in 01307 Dresden

Ihre Nachfrage zur Strahlenbelastung der Kinder in der Kindertagesstätte Blumenstraße 60

Sehr geehrter Herr Dr. König,

für Ihre Nachfrage und für Ihr Interesse an dem Problem der Strahlenbelastung für Kinder bedanken wir uns.

Die Freigabe für den Baubeginn unserer Baumaßnahmen erfolgt nur, wenn alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich Ihrer Fragen zur Strahlenschutzbelastung empfehlen wir Ihnen, sich an die zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Kati Kuprat
stellv. Betriebsleiterin

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE69 8505 0300 3120 0012 43
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 120 001 243
BLZ 850 503 00

Betriebsleiterin: Sabine Bibas
Amtsgericht Dresden: HRA 6925

Breitscheidstraße 78 · 01237 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 51 31
Telefax (03 51) 4 88 50 23

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
kindertageseinrichtungen@dresden.de

www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.